



Änderung der Verordnung über die vordienstliche Ausbildung **Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

Art. 2

Sprachliche Präzisierung im italienischen Text ohne inhaltliche Änderung.

Art. 3 *Ausbildungskurse*

Nach Artikel 49 Absatz 1 des Militärgesetzes absolvieren Militärdienstpflichtige die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. Der angepasste Absatz 1 nimmt Bezug auf diese Bestimmung und wird in der Folge gestrichelt, indem die bisherige Bestimmung betreffend das 20. Altersjahr gestrichelt wird.

Entsprechend der Überschrift von Artikel 3 soll auch in Absatz 2 dieser Bestimmung der Begriff Ausbildungskurs eingefügt werden. Damit wird in Artikel 3 nur noch von Ausbildungskursen gesprochen. In der Praxis wird diese Präzisierung zu keinen Änderungen führen.

Art. 4 *Ausbildungsleiterkurse*

Auch in Absatz 1 dieses Artikels soll der Begriff Ausbildungsleiterkurs, wie er bereits in der Überschrift erwähnt ist, eingefügt werden. Es handelt sich dabei um eine Präzisierung.

Weil die Fachkompetenzen für die Durchführung von Ausbildungsleiterkursen nicht mehr ausschliesslich bei aktiven und ehemaligen Angehörigen der Armee zu finden sind, zu erwähnen sind etwa die Bereiche Rotkreuzdienst und Cyber, sollen auch Dritte zugelassen werden können. Diese Ergänzung wird in Absatz 2 gemacht.

Art. 5 Abs. 1

Bereits nach der geltenden Verordnungsbestimmung stellt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport im Rahmen der Möglichkeiten das notwendige Armeematerial zur Verfügung. Entsprechend einem Praxisbedürfnis soll es neu auch möglich sein, generell Material – nicht nur ausschliesslich Armeematerial – zur Verfügung stellen zu können. Diese Ergänzung wird in der Ausbildungspraxis bereits gelebt und führt zu minimalen Änderungen.

Art. 6

Sprachliche Präzisierung im italienischen Text ohne inhaltliche Änderung.